

von dem den Freibetrag übersteigenden Wertanteil, sondern vom vollen Wert erhoben. Der Wert einer unteilbaren Ware kann auch nicht auf mehrere Personen umgelegt werden.

Auch Waren, die in einem Drittland aus zwingendem Anlass gekauft oder dort gegebenenfalls bereits benutzt wurden (zum Beispiel Skier, Kleidungsstücke), sind nur im Rahmen der vorstehenden Freigrenzen abgabefrei.

Tipp:

Übersicht über das Gepäck wahren!

Mit Einführung des EG-Binnenmarktes sind die Zollgrenzen gefallen, nicht aber die Steuer- grenzen. Es kann also ohne weiteres passieren, dass der Bus unterwegs von einer Mobilen Kontrollgruppe (MGK) angehalten wird und die Insassen nebst Fahrer auf die Einhaltung der Einfuhr- und Durchfuhrverbote und Durchfuhrbeschränkungen überprüft werden.

In einem Urteil des FG Düsseldorf aus 2005 (AZ 4V 2072/05) hat das FG entschieden, dass Fahrer und Beifahrer für die Folgen einer gesetzwidrigen Verbringung einer Ware einzustehen haben, auch wenn sie von der Ware in ihrem Fahrzeug keine Kenntnisse gehabt hatten. Obwohl mittlerweile ein nahezu gegenteiliges Urteil von demselben Gericht ergangen (AZ 4 K 5272/05), jedoch noch nicht rechtskräftig ist, hat die Zollverwaltung in der Zwischenzeit die „Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung“ um eine Vorschrift N 39 2006 vom 30. Mai 2006 ergänzt:

„Steuerschuldner-eigenschaft des Busfahrers nach § 19 TabStG

...

Befördert der Reisende in einem Bus die von ihm erworbenen und im Reisegepäck untergebrachten Tabakwaren selbst oder können diese ihm auch unmittelbar zugeordnet werden, ist die persönliche Beförderung durch den Busfahrer und damit ein Verbringen durch diesen nicht gegeben.

Etwas anderes gilt jedoch in denjenigen Fällen, in denen die Tabakwaren keinem Reisenden zugeordnet werden können. Dies wäre beispielsweise bei einer Leerfahrt oder auch bei Beförderung von Personen und im Bus versteckten oder verheimlichten un versteuerten Zigaretten der Fall. In diesem Fall sind die Tabakwaren dem Busfahrer zuzuordnen.“

Obwohl die interne Anweisung für die Zollbeamten keine Recht setzende Wirkung hat, müssen die Unternehmen davon ausgehen, dass der Zollbeamte im Falle einer Kontrolle diese Vorschrift anwendet, solange sie besteht.

Damit werden dem Busfahrer herrenlose Zigaretten zugerechnet. Werden die **Richtmengen** bei einer Einfuhr aus einem **EG-Land** bzw. die **Freigrenzen** bei einer Einfuhr aus einem **Nicht-EG-Land** überschritten, sind von ihm die Tabaksteuer bzw. Eingangsabgaben zu entrichten. Zugleich muss er bei einer entsprechenden Größe des „Vergehens“ mit einer Bestrafung rechnen.

Die Verwaltungsanweisung ist zwar für die Tabaksteuer herausgegeben worden, jedoch ist davon auszugehen, dass sie für alle Reisemitbringsel und Waren analog angewendet wird.

Ähnliche Probleme können entstehen, wenn während einer Reise Waren eingeführt werden, die einem Ausfuhrverbot des jeweiligen Herkunftslandes (z. B. Türkei und Griechenland) unterliegen.

7.7 Versicherungsrechtliche Fragen beim grenzüberschreitenden Omnibusverkehr

Bekanntermaßen wird in Deutschland die Zulassung eines Kfz vom Nachweis einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung abhängig gemacht. Für ausländische Omnibusunternehmer, die nach Deutschland einreisen, wird ebenfalls der Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangt, es sei denn, er kann für sein Fahrzeug im Heimatland einen abgeschlossenen Versicherungsvertrag nachweisen.

Jeder Einzelfall kann versicherungsrechtlich seine Besonderheiten haben und anders gewertet werden, deshalb ist besondere Vorsicht bei Fahrten ins Ausland geboten.

Die **grüne Versicherungskarte** ist zwischen den EG- und Vertragsstaaten des ASOR-Übereinkommens (Ausnahme: Türkei) nicht zwingend vorgeschrieben, es ist jedoch **ratsam**, diese mitzuführen. 25 EU-Staaten verzichten auf eine Kontrolle der internationalen Versicherungskarte. Darüber hinaus besteht ein Garantieabkommen mit Norwegen, Schweiz (einschließlich Lichtenstein). Die in Deutschland zugelassenen Kfz können demnach - ebenso wie in die Mitgliedstaaten der EU - in die vorgenannten Länder unkontrolliert einreisen.

Die **grüne Karte muss** in den folgenden Ländern mitgeführt werden: Andorra, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Iran, Israel, Lettland, Malte, Marokko, Mazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Montenegro, Tschechien, Tunesien und Türkei. Im europäischen Teil Russlands, den baltischen Staaten, Weißrussland und der Ukraine wird die grüne Versicherungskarte **nicht** anerkannt. Hier sind gesonderte Versicherungen vor der Einfahrt abzuschließen. In einigen Ländern (z.B. Italien und Spanien) ist die Versicherungskarte zur Einreise zwar nicht notwendig, wird jedoch bei einem Unfall verlangt.

Es ist in jedem Fall ratsam, die Auskunft Ihrer Versicherungsgesellschaft vor dem Antritt der Fahrt einzuholen.

Der Versicherer muss für einige (vor allen Dingen ehemaligen Ostblockländern) eine Versicherungsbescheinigung für das betreffende Land ausstellen. Geschieht dies nicht, wird der Fahrer bei Grenzübertritt gezwungen sein, eine **so genannte Grenzpolice** zu lösen.

In einigen Ländern ist nach einem Haftpflichtschaden - insbesondere bei Personenschäden - eine Beschlagnahmung des verursachenden Fahrzeugs nicht auszuschließen. In solchen Fällen muss der Versicherer sofort verständigt werden, um Fachanwälte einzuschalten. Das gleiche gilt, wenn Fahrzeuge nur gegen Kautions wieder freigegeben werden.

Wer **ohne grüne Karte** im grenzüberschreitenden Verkehr fährt, sollte immer einen Hinweis bei seinen Fahrzeugpapieren liegen haben, aus dem die Versicherungsgesellschaft mit Anschrift, Telefonnummer sowie der Versicherungsscheinnummer zu ersehen ist.

Dem Fahrer oder Reiseleiter sollte für dringende Fälle immer eine Adressliste mit Notrufnummern mitgegeben werden!

Im Ausland ist oftmals bei der Schadenabwicklung mit Schwierigkeiten zu rechnen. Abweichendes ausländisches Recht, Verständigungsschwierigkeiten und vieles andere machen es in manchen Fällen unmöglich, Schadenersatz zu bekommen. Schadenersatz wird häufig nicht innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes geleistet.

In besonders schwerwiegenden Fällen kann eventuell die deutsche Botschaft oder das Konsulat helfen.